

Leitfaden Einzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kosten eines Heimplatzes sind von vielen Faktoren abhängig und daher weder in unseren unterschiedlichen Einrichtungen noch innerhalb eines Hauses gleich. Wie die unterschiedlichen Kosten zustande kommen, möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern.

Heimentgelte

Das gesamte Heimentgelt setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- pflegebedingte Kosten richten sich nach den Pflegegraden
- Kosten der Unterkunft
- Verpflegungskosten
- Investitionskosten
- Umlage der Altenpflegeausbildung

Finanzierungsmöglichkeiten

1. Leistungen der Pflegekasse

Möglichst vor, spätestens bei der Aufnahme muss ein Antrag auf Pflegegeld bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Pflegekassen bezuschussen auf diesen Antrag hin und nach Begutachtung die vollstationäre Unterbringung ihrer Versicherten, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, zurzeit wie folgt:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125,00 €	770,00 €	1262,00 €	1775,00 €	2005,00 €

2. Pflegewohngeld (PWG)

a) Allgemeines:

Für Heimbewohner, die in den Pflegegraden 2-5 eingestuft sind, kann der zuständige Sozialhilfeträger auf Antrag der Einrichtung Pflegewohngeld gewähren. Für nicht pflegeversicherte Personen wird kein Pflegewohngeld bewilligt.

Für beihilfeberechtigte Personen kann Pflegewohngeld nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Zur weiteren Prüfung sind die Bescheide der Beihilfestellen über die Höhe der Zuschüsse zu den Unterbringungskosten notwendig.

Pflegewohngeld ist eine Leistung nach dem Landespflegegesetz NRW, die zur Finanzierung der Investitionskosten dient. In Höhe des Pflegewohngeldes

verringern sich die Heimkosten der Bewohner. Seit dem 01.08.2003 wird neben dem Einkommen auch das Vermögen bei der Ermittlung des Pflegegeldes berücksichtigt. Aufgrund der neuen Bedeutung des Vermögens im Landespflegegesetz sind nun, wie in der Sozialhilfe auch, vertragliche Ansprüche, wie zum Beispiel Nießbrauch, Schenkungen und Überschreibungen in den letzten zehn Jahren usw. zu prüfen. Diese zählen gegebenenfalls zum Vermögen und können zurückgefordert werden.

Pflegegeld wird nur gewährt, sofern die kleineren Beträge und sonstigen Geld- und Vermögenswerte des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

b) Antragstellung:

Der Antrag auf Pflegegeld wird vom Seniorenheim bei der zuständigen Verwaltung gestellt.

Vorgelegt werden müssen sämtliche Einkommens- und Vermögensnachweise des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie der Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung. Des Weiteren ist eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich.

3. Sozialhilfe

a) Allgemein:

Für den Fall, dass die monatlichen Einkünfte, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegegeld nicht zur Begleichung der Heimkosten ausreichen, kann geprüft werden, ob die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden können, sowie ob ein „Barbetrag“ von zurzeit 110,43 € monatlich gewährt werden kann.

Ob Sozialhilfe erbracht werden kann, ist neben dem Einkommen auch abhängig vom Vermögen des Hilfesuchenden. Leistungen können lediglich bewilligt werden, wenn das Vermögen den so genannten Schonbetrag in Höhe von 5.000,00 € bzw. 10.000,00 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern übersteigt (bei Bewohnern mit Kriegsopferfürsorge gelten andere Schonbeträge).

Zum Vermögen zählen zum Beispiel Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Lebensversicherungen, Aktien, Kraftfahrzeuge, Grundbesitz und ähnliche Sachwerte. Sollte Vermögen vorhanden sein, welches kurzfristig nicht verwertbar ist, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form eines Darlehens zu erhalten. Es werden auch Schenkungen und Überschreibungen der letzten zehn Jahre überprüft. Diese zählen gegebenenfalls zum Vermögen und können zurückgefordert werden.

Beim Sozialhilfeantrag sind die Renten einzusetzen, zur Vereinfachung der Zahlungsweise sollten diese abgetreten werden. Bei Eheleuten wird der Kostenbeitrag errechnet.

Ansonsten werden vertragliche bzw. sonstige Ansprüche des Hilfesuchenden geprüft, weil Sozialhilfe immer nur nachrangig gewährt werden kann.

Die Gewährung der Sozialhilfe hängt auch davon ab, ob die Angehörigen des Hilfesuchenden verpflichtet und fähig sind, Unterhalt zu leisten. Ob und

gegebenenfalls in welcher Höhe eine Unterhaltsverpflichtung besteht, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Kosten trägt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Sozialhilfeträger im Rahmen des SGB XII.

b) Antragsstellung:

Der Antrag auf Sozialhilfe muss vor oder am Tag der Heimaufnahme vom Heimbewohner/Betreuer bei der zuständigen Verwaltung gestellt werden. Wichtig ist hier auch zu bedenken, dass Sozialhilfeträger ab PG 2 erst einmal die Heimnotwendigkeit prüfen und bestätigen müssen, bevor Mittel gewährt werden. Rückwirkend werden keine Leistungen gewährt.

Vorgelegt werden müssen sämtliche Einkommens- und Vermögensnachweise des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie der Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung.

Des Weiteren ist eine Übersicht über Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Der Anspruch wird von der Verwaltung individuell geprüft. Die Pflegeeinrichtung kann zur Höhe der Sozialhilfe und zu den Unterhaltsverpflichtungen von Angehörigen keine verbindlichen Auskünfte geben.

4. Zuständige Stelle für Pflegegeld und Sozialhilfe

Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW. Örtlich zuständig ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in der der Heimbewohner vor der Heimaufnahme während der letzten sechs Monate gewohnt hat. Lag der Wohnort außerhalb von NRW besteht evtl. kein Anspruch auf Pflegegeld.

Treten die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine oder beide Leistungen erst ein, wenn der Bewohner schon eine Zeit im Seniorenheim gewohnt hat, so ist auch dann jederzeit eine Antragstellung möglich. Die entsprechenden Anträge sind in diesem Fall unverzüglich bei Bekanntwerden der Voraussetzungen zu stellen.

Checkliste benötigter Unterlagen für den Einzug:

- Pflegebescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad
- Ärztlicher Fragebogen, ausgefüllt vom Hausarzt oder Klinikarzt
- Vertretungs- bzw. Vorsorgevollmacht (falls vorhanden)
- Mitteilung, ob oder wann ein Höherstufungsantrag gestellt wurde
- Aktueller Rentenbescheid
- Nachweis über sonstiges Einkommen (Sparbücher, Grundbesitz, Immobilien, etc.)
- Bei mangelnder Bonität, muss ein Antrag auf Heimkostenübernahme beim Sozialamt gestellt werden
- Aktueller Kontoauszug, mit Eingang der Rentenzahlung
- Patientenverfügung (falls vorhanden)
- Krankenversichertenkarte und ggf. Zuzahlungsbefreiung
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- ggf. Fixiergenehmigung
- amtliche Ummeldung des Wohnsitzes
- Abmeldung bei der GEZ
- Bestattungsvorsorge
- Hilfsmittel (Rollstühle, Rollatoren etc.)
- _____